

Benutzungssatzung der Gemeinde Vielank für das Waldbad Alt Jabel

Fundstelle: durch Aushang in der Zeit vom 24.04.2002 bis 13.05.2002

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Vielank vom 21. März 2002 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde Vielank unterhält im Ortsteil Alt Jabel ein unbeheiztes Freibad als öffentliche Einrichtung.
- (2) Das Waldbad dient der aktiven Erholung und Freizeitgestaltung in den Sommermonaten und darf gegen Zahlung einer Benutzungsgebühr entsprechend der Benutzungsgebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung genutzt werden.
- (3) Die Beaufsichtigung des Bades obliegt dem Schwimmmeister.

§ 2 Ordnungsvorschriften

(1) Das Waldbad Alt Jabel ist als Freibad in den Monaten Mai bis September wie folgt geöffnet und darf auch nur zu diesen Zeiten genutzt werden:

Montag:	13:00 - 19:00 Uhr
Dienstag:	13:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch:	13:00 - 19:00 Uhr
Donnerstag:	13:00 - 19:00 Uhr
Freitag:	13:00 - 19:00 Uhr
Sonnabend:	10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr
Sonntag:	10:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 19:00 Uhr

- (2) Den Weisungen des Schwimmmeisters ist Folge zu leisten und die Hausordnung einzuhalten.
- (3) Innerhalb des Waldbades ist es nicht gestattet:
 - a) das Mitbringen von Tieren (ausgenommen ist das Führen durch Blindenhunde)
 - b) das Verteilen von Druckschriften ohne Genehmigung
 - c) das Anbieten gewerblicher Dienste ohne Genehmigung
 - d) das Befahren des Geländes mit Fahrzeugen jeglicher Art, soweit nicht eine Sondergenehmigung vorliegt
 - e) das Beschädigen oder Beschmutzen der Anlagen, Baulichkeiten oder sonstigen Flächen

§ 3 Finanzierung

Zur Finanzierung des Waldbades erhebt die Gemeinde Vielank Gebühren. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Benutzungsgebührensatzung festgesetzt.

§ 4 Haftungsausschluss

Für abgelegte Garderobe und Wertgegenstände der Besucher übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 5 Missbräuchliche Nutzung

(1) Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und werden entsprechend geahndet.

(2) Wer ohne eine für seine Person gültige Eintrittskarte im Waldbad angetroffen wird, hat ein Bußgeld in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(3) Eine missbräuchlich benutzte Jahreskarte wird ersatzlos eingezogen.

§ 6 Rechtsmittel

Soweit Besucher des Waldbades von den Maßnahmen der Weisungsberechtigten am Waldbad betroffen sind, können sie dagegen Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim Amt Dömitz, Goethestraße 21 in 19303 Dömitz zu erheben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 14. Juli 1996 außer Kraft.

Vielank, den 23. April 2002

gez. *Weiss*
Bürgermeister

Dienstsiegel

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.